

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Physician Assistant, B.Sc.  
Hochschule: Medical School 11  
Standort: Heidelberg  
Datum: 29.09.2020  
Akkreditierungsfrist: 01.04.2021 - 31.03.2029

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die Beschränkung der Anerkennung von andernorts erbrachten Studienleistungen (§ 13 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung) darf nur bei wesentlichen Unterschieden versagt werden. Eine darüber hinausgehende qualitative und/oder quantitative Begrenzung ist unzulässig. (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 StAkkVO BW inkl. Begründung in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag)

### 3. Begründung

Der hier zur Akkreditierung beantragte Studiengang wird noch nicht angeboten. Er ist an einer Hochschule in Gründung angesiedelt, deren Entwicklung sich noch im Fluss befindet. Gleiches gilt für den Studiengang, der bei der beauftragten Agentur eine Qualitätsverbesserungsschleife durchlaufen hat. An deren Ende stand der Vorschlag für zwei Auflagen, die aufgrund der Nachreichungen der Hochschule als nicht mehr erforderlich angesehen werden:

- Der geforderte Fach(zahn)arztstandard in den Praxisstätten wurde in den Mustervereinbarungen umgesetzt.

- Für die Organisation der Praxisphasen wurde zugesagt, Verwaltungspersonal einzustellen.

Hingegen ergab sich aus der weiteren Prüfung die Notwendigkeit, eine zusätzliche Auflage auszusprechen, die wie folgt begründet wird: Die Lissabon-Konvention, die gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkVO BW zu berücksichtigen ist, und das baden-württembergische Hochschulgesetz kennen keine Obergrenzen der Anerkennung, so dass die Beschränkung in § 13 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung nicht statthaft ist. Die im selben Paragraphen der enthaltene Obergrenze von 50% bei der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen entspricht demgegenüber § 35 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes. Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit einem Hinweis grundsätzlicher Natur und mehreren Hinweisen im Detail. Zu letzteren:

- Das Diploma Supplement (DS) ist zwar aktuell, verweist aber in den Abschnitten 4.2 und 4.3 auf andere Dokumente, u.a. das Modulhandbuch. Jedoch soll das DS für sich selbst stehen können, so dass an dieser Stelle eine redaktionelle Überarbeitung, d.h. die Einfügung der entsprechenden Passagen in das DS selbst, erforderlich ist.
- Der Studiengang ist als Vollzeitstudiengang konzipiert und fußt zugleich auf einer parallelen Berufstätigkeit der Studierenden. Die Hochschule i.Gr. hat angekündigt, in die Verträge folgenden Passus aufzunehmen: „Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit muss mindestens 15 Stunden betragen, sollte jedoch 30 Stunden nicht überschreiten.“ Im Sinn der Studierbarkeit ist dies zu begrüßen und sollte umgesetzt werden.
- An mehreren Stellen im Ordnungsgefüge, u.a. in § 7 Abs. 2 der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung, wird Bezug auf den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) genommen. Für ein Hochschulstudium in Deutschland ist jedoch der Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) einschlägig, der im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz und in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 16.02.2017 beschlossen wurde. Auf diesen rekurriert auch die Begründung zu § 11 Abs. 2 MRVO. Das Gutachtergremium hat die Qualifikationsziele als hochschuladäquat beurteilt. Gleichwohl sollte die Hochschule i.Gr. perspektivisch die Deskriptoren und Kompetenzdimensionen des HQR, wie sie in § 11 Abs. 2 MRVO Eingang gefunden haben, abbilden und die Bezugnahmen vom DQR auf den HQR umstellen.
- Die S. 41 des Akkreditierungsberichtes bedarf einer Erläuterung. Dort heißt es: „Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der StAkkVO in die Erstellung der Unterlagen eingebunden“: Da die Hochschule noch nicht besteht, sind noch keine Studierenden eingeschrieben. Eingebunden waren auf individueller Basis Studierende aus und Absolvent/innen von vergleichbaren Studiengängen.

- Zum Akkreditierungsbericht ist zu ergänzen, dass nach Auskunft von Hochschule i.Gr. und Agentur zahlreiche unterzeichnete Kooperationsverträge mit Praxispartnern vorliegen.
- Die räumliche Ausstattung hat ihre endgültige Gestalt noch nicht gefunden. Es besteht jedoch kein Anhaltspunkt, der positiven Beurteilung des Gutachtergremiums nicht zu folgen.

Zum grundsätzlichen Hinweis:

Mit der vorliegenden Akkreditierungsentscheidung hat sich der Akkreditierungsrat erstmals mit einem Programm an einer in Gründung befindlichen nichtstaatlichen Hochschule befasst. Über den hier gestellten Antrag hinaus hält der Akkreditierungsrat in Bezug auf solche Fälle fest:

1. Konzeptakkreditierungen an Hochschulen in Gründung werden in der gleichen Weise wie andere Konzeptakkreditierungen behandelt.
2. Entscheidungsgegenstand des Akkreditierungsrates ist die Tragfähigkeit des beantragten Studienprogramms auf Basis der Kriterien der entsprechenden Landesrechtsverordnung. Darüber hinausgehende Aussagen über die Tragfähigkeit des gesamten Hochschulkonzepts sind mit einer positiven Studiengangsakkreditierung nicht verbunden.
3. Die Entscheidung über die staatliche Anerkennung obliegt dem jeweiligen Sitzland, das sich dabei i.d.R. auch der Konzeptprüfung durch den Wissenschaftsrat bedient. Die Verfahren von Wissenschaftsrat und Akkreditierungsrat sind voneinander unabhängig und präjudizieren sich nicht.
4. Aus 1. folgt, dass auch Konzeptakkreditierungen an in Gründung befindlichen Hochschulen für acht Jahre ausgesprochen werden. Der Akkreditierungsrat betont, dass wesentliche Änderungen am Studiengang ihm gemäß § 28 anzuzeigen sind. Dies umfasst auch Änderungen in der Personal- und Ressourcenplanung (§ 12 Abs. 2 und 3 MRVO), besonders natürlich das Nichterreichen von personellen und sächlichen Aufwuchszielen, die eine Grundlage der Entscheidung des Akkreditierungsrates waren.
5. Ein eigenständiges Monitoring der Entwicklung der Hochschulgründung ist jedoch nicht Aufgabe des Akkreditierungsrates, sondern fällt in die Zuständigkeit des Sitzlandes.